

Video der Mutter verletzt Rechte ihres Sohnes

Kind wird Zeit seines Lebens mit der Berichterstattung leben müssen

„Hier erfährt Louis (6), dass sein Arm amputiert wird“ ist der Titel eines Videos, das die Mutter eines Kindes gemacht hat und das auf der Homepage der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung erscheint. Die Frau teilt dem Kind mit, dass es noch zwei Chemo-Therapien bekommen wird und dann eine Operation folgen werde. Bei der OP könne es sein, dass man ihm seinen linken Arm abschneiden müsse. Im weiteren Verlauf zeigt das Video, wie die Mutter ihren Sohn über Alternativen und gegebenenfalls Folgen der Amputation informiert. Das Wichtigste sei, dass man den Tumor aus der Schulter herausbekomme. Die Mutter sagt: „Lieber den Arm weg, aber mein Louis bleibt da.“ Eine Leserin und ein Leser der Zeitung wenden sich mit Beschwerden an den Presserat. Die Frau meint, das gehe gar nicht und fragt, wie man ein solches Video auf die Startseite einer Zeitung setzen könne. Sie sei schockiert. Der Mann sieht mit der Überschrift und dem Video die Persönlichkeitsrechte des Kindes verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung ist ganz anderer Meinung als die Beschwerdeführer. Sie bezeichnet das Video als Aufzeichnung eines einfühlsamen und sensiblen Gesprächs zwischen Mutter und Sohn. Die Mutter habe den Film aus eigenem Antrieb aufgenommen und auf der Internetplattform Youtube veröffentlicht. Sie habe der Öffentlichkeit zeigen wollen, wie tapfer ihr Sohn mit seiner Erkrankung umgehe. Das emotionale Video ziele durchaus darauf ab, die Öffentlichkeit zum Nachdenken zu bewegen und anderen Eltern in vergleichbaren Situationen zu zeigen, wie man ein so schwieriges Thema seinem Kind bestmöglich nahebringen könne. Im Übrigen seien bei Kindern bis zu sieben Jahren die Erziehungsberechtigten allein zur Entscheidung befugt, ob eine Abbildung des Kindes veröffentlicht werden dürfe. Von Sensationsberichterstattung könne keine Rede sein, so die Rechtsvertretung der Zeitung abschließend, da das Leid des Jungen nicht in den Vordergrund gestellt worden sei. Das Video zeige vielmehr seine Tapferkeit im Umgang mit seinem Schicksal und sei damit das Gegenteil einer unangemessen sensationellen Darstellung.

Der Beschwerdeausschuss sieht die Persönlichkeitsrechte des Kindes nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Gremium hält der Zeitung zugute, dass die Mutter offensichtlich mit der Veröffentlichung des Videos ihres Kindes einverstanden war. Es gibt jedoch aus presseethischer Sicht eine nicht disponible Persönlichkeitssphäre von Kindern, die von Publikationsorganen auch bei vorliegendem Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht eingeschränkt werden darf. Auch wenn die Mutter das Video bei Youtube eingestellt und damit aktiv die dortige Öffentlichkeit gesucht hat, bleibt die publizistische Verantwortung der Zeitung

für die Einstellung auf der eigenen Homepage und die damit verbundene Erweiterung der medialen Öffentlichkeit bestehen. Angesichts der Tragweite des kommenden Eingriffs hätte besonders zurückhaltend berichtet werden müssen. Bei Veröffentlichungen im Internet ist nämlich damit zu rechnen, dass das Kind sein Leben lang mit den abgebildeten Inhalten konfrontiert bleiben wird. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Identifizierung des Kindes durch die Nennung des Namens der Mutter auf Youtube nicht auszuschließen ist. Ein Verstoß gegen Richtlinie 11.1 des Pressekodex (Unangemessene Darstellung) liegt nicht vor. Ein solcher Verstoß würde voraussetzen, dass der betroffene Mensch zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt wird. Das ist hier nicht der Fall. (0210 und 211/15/1)

Aktenzeichen:0210/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung